

# SATZUNG DES FÖRDERVEREINS DER FRIEDENSSCHULE MÜNSTER

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Friedensschule Münster". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist 4400 Münster.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist

- a) Unterstützung der Zielsetzung und Arbeit der Schule
- b) Mithilfe bei der Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Schule
- c) Förderung der Schüler in sozialer Hinsicht
- d) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern und Freunden der Schule.

Der Verein ist nicht auf Erwerb gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

## § 3 Mittel des Vereins

Der Verein finanziert sich aus Beiträgen der Mitglieder des Vereins, aus Spenden, Beihilfen, Erträgen des Vereinsvermögens und sonstigen Einnahmen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und nach dessen Zustimmung.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein, der von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund beschlossen werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsziele verstößt oder trotz zweimaliger Aufforderung mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt;
- c) durch Tod.

## § 5 Beiträge

Das Vereinsmitglied bestimmt die Höhe des Jahresbeitrags selbst.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Kassenwart – er ist gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender
- c) dem Schriftführer
- d) drei Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden, den Kassenwart und den Schriftführer. Wiederwahlen sind zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl aus dem Kreis der Vereinsmitglieder.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Verwendung der Mittel. Er ist nicht berechtigt, Darlehn, auch zinslose, aufzunehmen.

Der Vorsitzende und sein Vertreter vertreten den Verein nach

außen und bilden den Vorstand im Sinne des BGB.

Zu den Vorstandssitzungen hat der Vorsitzende mit einer Frist von 8 Tagen einzuladen.

Der Vorstand hat neben den stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern einzuladen

- a) den jeweiligen Leiter der Friedensschule;
- b) den jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft.

Diese Einladung gilt im Verhinderungsfall für die jeweiligen Vertreter der genannten Personen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

## § 8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- b) Berichte der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl oder Nachwahl von Vorstandsmitgliedern;
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr.

Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie sind einzuberufen:

- a) aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder
- b) wenn mehr als 5 von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftliche beantragen.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich

- a) bei Satzungsänderungen,
- b) bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Über die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung. Beschlüsse in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, falls ein Mitglied dieses beantragt.

## § 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Versammlung beschlossen werden. Ein Beschluss über die Auflösung ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Im Falle der Auflösung oder bei einer Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Bistum Münster als den Träger der Schule mit der Auflage, das Vereinsvermögen nur für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 10 Schlussbestimmung

Soweit die vorstehende Satzung nichts Abweichendes bestimmt, gelten für den Verein die Vorschriften des BGB.

---

Die vorstehende Satzung wurde am 3. Februar 1970 bei der ersten Arbeitssitzung des vorbereitenden Ausschusses zur Gründung des Fördervereins der Friedensschule Münster genehmigt und gleichzeitig die Vereinsgründung beschlossen.

Am 3. März 1970 wurde die Vereinsgründung mit dieser Satzung beim Vereinsregister des Amtsgerichts Münster angemeldet.

Am 4. März 1970 wurde der Antrag beim Finanzamt Münster Stadt auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gestellt.